ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 1978

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(78/776/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1976 auf 112 423 942,90 DM beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Titel II :	112 039 316,90 DM,
gemäß Titel IV :	384 626,— DM.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 28 105 985,69 DM, zu erstatten.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 21 086 051,77 DM überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 7 019 933,92 DM an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 28 105 985,69 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.